

Malters, im Dezember 2025

Neuigkeiten TREUHAND 2026 in Kürze

Sozialversicherungen

Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV bleiben im Jahr 2026 unverändert.

AHV

- Für Nebenerwerbstätigkeiten bleibt die Freigrenze von **CHF 2'500** unverändert.
- Für die Berufsgruppen Privathaushalte, Chor-/Museen-/Medien- und Designmitarbeitende gelten andere Beträge (Privathaushalte ab 750, für die oberwähnten übrigen Berufsgruppen ab dem ersten Franken)

Mehrwertsteuer

Die MWST-Sätze bleiben unverändert wie im 2025.

Staats- und Gemeindesteuer Luzern für Steuerjahr 2025

Abzüge:

- Fahrkosten (Pendlerabzug) von CHF 6'400 auf CHF 6'500 (DBST von 3'200 auf 3'300)
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'900 auf 13'000
- Abzug für die Säule 3a: CHF 7'258 (mit 2. Säule), bzw. CHF 36'288 (ohne 2. Säule), aber max. 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens
- Versicherungsabzug für Verheiratete von Fr. 5'100 auf 5'200 (mit 2./3. Säule), von 6'600 auf 6'700 (ohne 2./3. Säule), Alleinstehende bleiben unverändert
- Parteispenden max. 5'600
- Zweitverdienerabzug von 4'900 auf 5'000
- Neu: **Persönlicher progressiver Sozialabzug ab einem Reineinkommen von 80'000 (Verheiratete) und 50'000 (Alleinstehende) von 14%**
- Kinderabzug **ohne Unterscheidung des Alters** auf 8'000 und bei auswärtigem Aufenthalt auf 13'200
- Eigenbetreuung von CHF 1'100 auf 2'000
- Fremdbetreuung von max. 5'000 auf max. 18'000 (DBST von 25'500 auf 25'800)
- Offenlegung der Kryptowerte, da voraussichtlich ab 2027 ein automatischer Informationsaustausch eingeführt wird

Kapitalleistungen aus Vorsorge:

Für alle, die die Vorsorgeplanung bereits gemacht haben oder diese ansteht: ab 2025 wird die Besteuerung **nicht mehr der Progression unterstellt** und der Steuersatz wird reduziert. Die Senkung wird stufenweise vorgenommen, ab 01.01.25 wird die erste Senkung angewandt und die 2. Senkung wird ab 2028 vorgenommen. Wegen einer hängigen Stimmrechtsbeschwerde ist diese Gesetzesänderung noch nicht rechtskräftig. Bis dahin arbeitet die Steuerverwaltung mit Akontozahlungen.

Daher ist es notwendig, dass bereits ausgearbeitete Vorsorgeplanungen überarbeitet werden sollten!

Verschiedenes

Stellenmeldepflicht

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jährlich im vierten Quartal überarbeitet und gilt für das ganze nachfolgende Kalenderjahr. Bevor Sie eine neue Stelle besetzen, kontrollieren Sie bitte unter folgendem Link, die Meldepflicht:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/stellenmeldepflicht-ab-2026.html>

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Peter Bachmann und Team

Universal Treuhand AG